

Informationsblatt für Studierende der PH Luzern zu Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung in den Praktika sowie AHV-Regelung

vom September 2022

Unfall- und Krankenversicherung

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch gegen Krankheit versichern lassen. Die Krankenversicherung bietet die erforderliche Grunddeckung bei Krankheit und übernimmt auch Heilungskosten bei Unfällen, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt.

Studierende müssen sich selber gegen Krankheit und Unfall versichern. Sie sind gebeten, die Versicherungsleistungen bei ihrer Krankenkasse zu überprüfen, so dass mindestens eine Grunddeckung der persönlichen Kranken- und Unfallversicherung vorliegt. Es empfiehlt sich zudem, der Unfallversicherung mitzuteilen, dass sie an der PH Luzern teilweise selbstständig in Labors und Werkstätten arbeiten.

Weiter ist zu beachten, dass im Falle von Reisen ins Ausland die Deckung für Krankheit und Unfall abgeklärt werden muss: Bei Unterdeckung muss eine Reiseversicherung abgeschlossen werden.

Haftpflichtversicherung

Die Studierenden sind gehalten, eine Haftpflichtversicherung (Versicherung zur Abdeckung von Schadenersatzansprüchen Dritter) abzuschliessen. Die PH Luzern ist weder gegen Sachbeschädigungen noch gegen Diebstahl versichert. Deshalb muss die PH Luzern bei Sachbeschädigungen auf die Verursachenden zurückgreifen.

Haftung während der Praktika

Praktikantinnen und Praktikanten, welche in betreuten oder unbetreuten Praxissituationen unterrichten, gelten juristisch als Hilfspersonen der Praxislehrkraft, d.h. in erster Linie haftet das Gemeinwesen (z.B. Schulgemeinde), in welchem die Studierenden das Praktikum absolvieren, für einen in Ausübung der «amtlicher» Verrichtungen schuldhaft verursachten Schaden:

«Das Gemeinwesen haftet für den vollen Schaden, den ein Angestellter einem Dritten in Ausübung amtlicher Verrichtungen widerrechtlich zufügt, sofern es nicht nachweist, dass dem Angestellten kein Verschulden zur Last fällt.» (§ 4 Abs. 1, SRL 23 – Haftungsgesetz)

Achtung:

Gegenüber den Schülerinnen und Schülern haben die Lehrpersonen, Praktikantinnen und Praktikanten eine Obhutspflicht, d.h. sie sind für die psychische und physische Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Die Lehrpersonen sowie die Praktikantinnen und Praktikanten müssen im Einzelfall alle notwendigen und ihnen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen treffen, um die Sicherheit ihrer Schülerinnen und Schüler gewährleisten zu können. Wichtig ist, zu wissen, dass eine Lehrperson oder eine Praktikantin oder ein Praktikant sich unter Umständen zivil- und/oder strafrechtlich zu verantworten hat, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten verletzt und dadurch einer Schülerin oder einem Schüler ein Schaden verursacht wird.

Durch verantwortungsbewusste Wahrnehmung der Obhutspflicht können Lehrpersonen, Praktikantinnen und Praktikanten das Risiko eines Unfalles und somit Haftpflichtfalles hingegen erheblich minimieren, wenn nicht sogar ausschliessen. Im Schadensfall übernimmt aber die Schulgemeinde den von der Lehrperson verursachten Schaden, auch wenn die Lehrperson ein Verschulden trifft, d.h. wenn sie ihre Aufsichtspflichten fahrlässig verletzt hat. Bei absichtlichem oder grobfahrlässigem Handeln kann ein Rückgriff auf die Lehrperson, die Praktikantin oder den Praktikanten erfolgen. (Zur Frage der privaten Haftpflichtversicherungen vergleiche im Merkblatt "Haftung im Schulalltag" unter:

https://volksschulbildung.lu.ch/recht_finanzen/re_fi_schulrecht/re_fi_sr_unterricht_recht

→ Schulrecht → Unterricht & Recht – Merkblätter – Haftung im Schulalltag – Merkblatt für Lehrpersonen, Schulleitungen, Bildungskommissionen und Lehrpersonen – «merkblatt_haftung_schulalltag.pdf»

In der Regel decken sie zumindest den absichtlich verursachten Schaden nicht.

Hinweis zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit:

Verstösst eine Lehrperson, eine Praktikantin oder ein Praktikant durch ihr Verhalten gegen Bestimmungen des schweizerischen Strafrechts, so kann sie vom Staat zur Verantwortung gezogen werden. Bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann sich das Gemeinwesen nicht schützend vor eine Lehrperson stellen!

Haftpflicht bei Fahrten mit dem Privatauto

Benutzen Studierende im Rahmen der Ausbildung ein privates Motorfahrzeug, bspw. bei einer Exkursion, gilt grundsätzlich, dass die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Motorfahrzeugs (der Halterin oder des Halters) die Sach- und Personenschäden deckt.

Studierenden sind dabei juristisch gesehen Hilfspersonen und setzen das private Motorfahrzeug für Fahrten im Auftrag der PH Luzern ein. Da die Deckung der Schadensereignisse je nach Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer und Versicherungsgesellschaft variieren, empfiehlt es sich für Studierende, bei Fahrten mit dem Privatauto vorgängig mit der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Versicherungssituation der fahrenden und mitfahrenden Personen sowie die Haftung bei Sachschäden zu klären (vor allem: Invalidität, Insassenversicherung, Kasko-Versicherung).

Erleiden mitfahrende Personen einen Schaden, prüfen die Kranken- und Unfallversicherungen, ob auf die Motorhaftpflicht-Versicherung der Halterin oder des Halters zurückgegriffen wird. Hat dabei die fahrende Person im Einverständnis bzw. im Auftrag der Hochschule gehandelt (Dienstfahrt), so kann die Versicherung einen Rückgriff auf die Haftpflichtversicherung des anstellenden Gemeinwesens erwägen.

AHV

Alle Personen sind ab dem 20. Altersjahr AHV-pflichtig und müssen einen Mindestbeitrag von CHF 508.– pro Jahr bezahlen, damit keine Lücken in den Beitragsjahren entstehen.

Informationen unter: www.ahv-iv.ch → Merkblätter & Formulare → Merkblätter → Beiträge AHV/IV/EO/ALV – «2.10 Beiträge der Studierenden an die AHV, die IV und die EO» :

Weitere Informationen

Haftung im Schulalltag

Bildungs- und Kulturdepartement, Dienststelle Volksschulbildung: Merkblatt «Haftung im Schulalltag»

- https://volksschulbildung.lu.ch/recht_finanzen/re_fi_schulrecht/re_fi_sr_unterricht_recht
→ Schulrecht → Unterricht & Recht – Merkblätter – Haftung im Schulalltag – Merkblatt für Lehrpersonen, Schulleitungen, Bildungskommissionen und Lehrpersonen – «merkblatt_haftung_schulalltag.pdf»

Betriebsunfall des Kantons Luzern: «SRL Nr. 148 / Verordnung über die Versicherung des Staatspersonals bei Betriebsunfall»

- <https://srl.lu.ch> / SRL Nr. 148:

Haftpflcht

Haftpflcht (Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer): Leitfaden zu «Rechtliche Verantwortlichkeit und Haftpflcht der Lehrpersonen: «Haftpflcht»

- <https://www.lch.ch> → Themen A-Z → Haftung → Leitfaden LCH «Rechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen im Beruf»

Haftungsfragen für Lehrpersonen (Bildungs- und Kulturdepartement Kanton Luzern)

- <https://www.volksschulbildung.lu.ch> → Recht & Finanzen → Schulrecht → Häufige Fragen

Haftungsgesetz des Kantons Luzern: <https://srl.lu.ch>

→ SRL Nr. 23: «Haftungsgesetz (HG)»

Luzern, September 2022

Leiter Berufsstudien, Herbert Luthiger

Kontakt und weitere Informationen

Fachleitung Grundjahr

Sybille Steinmann

Fachleitung Kindergarten/Unterstufe

Patrik Widmer

Fachleitung Primarstufe

Lucia Ammann

Fachleitung Sekundarstufe I

Herbert Luthiger

Fachleitung Sekundarstufe II

Susanne Wildhirt

Fachleitung Schulische Heilpädagogik

Thomas Müller